

ARMIN T. WEGNER, SCHÖPFER DES BEGRIFFS «VOLKSMORD» FÜR DIE VERNICHTUNG DER ARMENIER IM OSMANISCHEN REICH

Manushak Markosyan

Otto Luchterhandt*

University of Hamburg

Abstract (deutsch)

Der Aufsatz beleuchtet eine nahezu unbekannte Seite des deutschen Schriftstellers Armin T. Wegner (1886-1978), nämlich sein Jurastudium in Breslau und Berlin, seine Promotion im Strafrecht und seine juristische Qualifizierung des Völkermords an den Armeniern im Osmanischen Reich. Als Sanitätsoffizier während des Weltkrieges in der Türkei und als Augenzeuge hat Wegner die Vernichtung der Armenier mit dem von ihm geprägten Begriff „Volksmord“ und damit bereits 1916 das auf den Begriff gebracht, was Raphael Lemkin 1944 mit Blick auf die Vernichtung sowohl der Armenier im Ersten Weltkrieg als auch der europäischen Juden durch das Nazi-Regime im Zweiten Weltkrieg mit dem Begriff „genocide“ bezeichnet hat. Der von Lemkin definierte Begriff ist in das Völkerrecht eingegangen und seit 1948 weltweit verbindlich geworden.

Schlüsselwörter: Armin T. Wegners Jurastudium; Promotion im Strafrecht; Osmanisches Reich; Massenverbrechen an den Armeniern; Wegners Begriff „Volksmord“ (1916); Raphael Lemkins Begriff „genocide“ (1944); Völkerstrafrecht.

Abstract (english)

This essay sheds light on an almost unknown aspect of the work of the German writer Armin T. Wegner (1886-1978), namely his legal training in Breslau and Berlin, his doctorate in criminal law and his legal qualification of the genocide of the Armenians in the Ottoman Empire. As a medical officer during the World War in Turkey and an eyewitness, Wegner described the extermination of the Armenians with the term “Volksmord”, which he coined in 1916, whereas Raphael Lemkin coined in 1944 for the extermination of the

* Manushak Markosyan ist unabhängige Forscherin. Otto Luchterhandt, geb. 1943; Studium der Rechtswissenschaften, Slawistik und Osteuropäischen Geschichte; Promotion (1974) und Habilitation (1986) an der Universität zu Köln; 1991-2008 Professor für Öffentliches Recht und Osteuropäisches Recht, Universität Hamburg; seit 1970 mehr als 300 Veröffentlichungen zum Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht in Osteuropa, Russland und dem Südkaukasus mit Schwerpunkt auf Menschenrechten, ethnischen und nationalen Minderheiten, Selbstbestimmung und Sezession.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial 4.0 International License.

Received 11.01.2025

Revised 20.02.2025

Accepted 29.02.2025

© The Author(s) 2025

Armenians in the First World War and of the European Jews by the Nazi regime in the Second World War the term “genocide”. The term defined by Lemkin became part of public international law and has been binding worldwide since 1948.

Keywords: Armin T. Wegner's law studies; doctorate in criminal law; Ottoman Empire; mass crimes against the Armenians; Wegner's term “Volksmord” (1916); Raphael Lemkin's term “genocide” (1944); international criminal law.

Armin T. Wegner als Jurist – eine nahezu unbekannte Seite des Schriftstellers im Überblick

Armin T. Wegner stand im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkrieges 1915/1916 als Sanitätsoffizier in türkischen Diensten und wurde zum Augenzeugen der Deportation, Todesmärsche und Vernichtung des armenischen Volkes. Das, was er sah, musste ihn als einen hochsensiblen Menschen zutiefst schockieren. Denn Wegner war schon früh, nämlich im Alter von 20 Jahren, als Dichter und Schriftsteller öffentlich hervorgetreten. Im Berliner Egon Fleischel Verlag hatte er 1909 unter dem Titel “Zwischen zwei Städten” erstmals Gedichte veröffentlicht. 1910 waren von ihm “Gedichte in Prosa” und 1912 eine Rhapsodie mit dem Titel “Höre mich reden, Anna-Maria” erschienen, ein romantisches Liebesgedicht in “Zwölf Gesängen”. Tatsächlich befand sich Armin T. Wegner zu jener Zeit aber nicht in einem Literaturstudium, sondern in einem Studium der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaft. Er hatte es 1908 an der traditionsreichen Leopoldina-Universität in Breslau, der Hauptstadt Niederschlesiens, aufgenommen, die seit 1945 zur Republik Polen gehört und heute Wrocław heißt.

Wegners Entscheidung, Jura zu studieren, ist überraschend, denn die Eigenart dieses Studiums, dessen Inhalte, die Fixierung auf die vom Staat gesetzten Rechtsvorschriften und die für die Rechtswissenschaft typische rationale Denkungsweise standen in einem starken Kontrast zu seinen dichterischen und literarischen Interessen, die zu derselben Zeit, wie eingangs aufgezeigt, eine herausragende Rolle in seinem Leben spielten.

Es besteht kaum ein Zweifel, dass Wegners Entscheidung für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften entscheidend von seinen Eltern beeinflusst worden ist. Gegen Wegners Neigung und Wunsch, sich eine freie berufliche Existenz als Dichter und Schriftsteller aufzubauen, war mit Sicherheit sein Vater eingestellt.

Als höherer Beamter in leitender Stellung bei der Reichsbahn tätig und von der Regierung wegen seiner beruflichen Verdienste mit dem Ehrentitel eines „Geheimen Regierungsrates“ ausgestattet, gehörte Gustav Wegner damals zur Oberschicht des Bürgertums. In diesem Teil der Gesellschaft hielt man ein Leben als Dichter und Schriftsteller für „unbücherlich“ und für einen von Armut gefährdeten „brotlosen Beruf“. Stattdessen trat man entschieden für die Wahl eines

traditionellen „bürgerlichen Berufs“ ein, der die Existenz sicherte, die Gründung einer Familie ermöglichte und gesellschaftlich angesehen war.

Auch die Mutter Armin T. Wegners wird ihm das Jura-Studium am Wohnort Breslau empfohlen haben, aber aus anderen Gründen als der Vater. Marie Wegner geborene Witt (1860-1920) stammte aus einer reichen Hamburger Kaufmannsfamilie. Sie war in der freieren gesellschaftlichen Atmosphäre der traditionell liberalen, republikanisch verfassten Hansestadt Hamburg aufgewachsen. In politischer und gesellschaftlicher Hinsicht war sie stark engagiert und gegenüber der monarchischen Regierungsform im Deutschen Kaiserreich kritisch eingestellt. Auch und gerade wegen ihrer politischen Interessen und gesellschaftlichen Aktivitäten wird Marie Wegner das Jura-Studium für die beste Berufsperspektive ihres Sohnes gehalten haben.

Man darf vermuten, dass ihre Meinung für Armin T. Wegner ein noch größeres Gewicht als die Meinung seines Vaters hatte. Dafür spricht jedenfalls die Kurzbiographie, mit der Armin T. Wegner 1913/1914 seine Dissertation abgeschlossen hat¹. Darin hat er seine Mutter als „Frauenrechtlerin Marie Wegner-Breslau“ hervorgehoben. Im damaligen gesellschaftlichen und politischen Leben Deutschlands konnte der Leser diese Bemerkung als vorsichtige Andeutung eines politischen Bekenntnisses Armin T. Wegners verstehen. Der Leser hätte die Bemerkung durchaus richtig verstanden, denn Armin T. Wegner hat in dem Nachruf auf seine 1920 verstorbene Mutter offen bekannt, dass sie zu denjenigen Menschen gehört habe, die seine ethischen und politischen Grundsätze und Überzeugungen am stärksten geprägt hätten².

Ebenso wie sein dichterischer Blick auf Welt und Wirklichkeit sollte auch die juristische Ausbildung in Armin T. Wegners Wahrnehmung des schrecklichen Schicksals der Armenier im Osmanischen Reich ihren Niederschlag finden. Wegners seelische Last wuchs damals noch dadurch, dass er aufgrund der strengen osmanischen und deutschen Militärzensur zum Schweigen über jene monströsen

¹ Der Lebenslauf lautet: „Am 16. Oktober 1886 wurde ich als Sohn des jetzigen Geheimen Regierungs- und Baurats Gustav Wegner und meiner Mutter, der Frauenrechtlerin Marie Wegner-Breslau zu Elberfeld geboren. Sieben Schulen im Osten und Westen Deutschlands besuchte ich in sprunghafter Reihenfolge und verließ mit dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis das Gymnasium, um Landwirt zu werden. Später auf die Schule zurückgekehrt, bestand ich Ostern 1908 das Abiturium an dem Realgymnasium zu Striegau.“

Ich studierte die Rechte und Staatswissenschaften in Breslau, in Zürich und in Berlin, wo ich unter Franz v. Liszt eine Zeitlang Mitglied des kriminalistischen Seminars war, und ging viel auf Reisen in Dänemark, den Niederlanden, der Schweiz, Frankreich, Italien und Algier. In den Jahren 1909 bis 1911 veröffentlichte ich drei Bücher, die im Verlage von Egon Fleischel & Co., Berlin, erschienen. Ende Mai 1913 bestand ich an der Universität Breslau die mündliche Doktorprüfung, mit der ich meine juristischen Studien abschloß, um mich für die Zukunft ganz einer schriftstellerischen Tätigkeit zu widmen.“ Siehe Armin T. Wegner.: *Der Streik im Strafrecht*, Melle (bei Hannover) 1913, S. 139.

² Wernicke-Rothmayer, Johanna: Armin T. Wegner. Gesellschaftserfahrung und literarisches Werk, Frankfurt a.M. 1982, S. 16; Nickisch, Reinhard: Armin T. Wegner. Ein Dichter gegen die Macht. Grundlinien einer Biographie des Expressionisten und Weltreporters Armin T. Wegner (1886-1978), Wuppertal 1982, S. 11.

und offensichtlich verbrecherischen Ereignisse gezwungen war. Der Zwang musste ihn noch zusätzlich bedrücken, weil er als ein Jurist, der auf Strafrecht spezialisiert war, naturgemäß ein ausgeprägtes Verständnis für kriminelles Verhalten und vorsätzlich begangene Straftaten besaß, und das umso mehr, als er auch Doktor der Strafrechtswissenschaften war. Wenige Monate vor Kriegsbeginn hatte er nämlich eine Dissertation zum Thema „Der Streik im Strafrecht“ verteidigt. So erklärt es sich, dass Armin T. Wegner in einer seiner frühesten Schriften (1916) das im Osmanischen Reich am armenischen Volk begangene Verbrechen als „Volksmord“ bezeichnet hat. Er prägte damit einen Begriff, der exakt das verbrecherische Geschehen bezeichnet, dessen Augenzeuge Wegner damals in Anatolien und Syrien wurde. Diese bedeutende, aber bis heute nahezu unbekannte Tatsache aus der Biographie Armin T. Wegners rechtfertigt es, einen näheren Blick auf seine Ausbildung zum Juristen zu werfen.

Armin T. Wegners Jura-Studium in Breslau und Berlin

Das 1908 begonnene Jurastudium beendete Wegner in Breslau mit der im Mai 1913 verteidigten Dissertation „Der Streik im Strafrecht“. Sein Doktorvater war Prof. Dr. Xaver Severin Gretener (1852-1933)³. Gretener stammte aus dem Aargau, einem Kanton im deutschen Teil der Schweiz. Zwar hatte er an deutschen Universitäten, darunter auch in Heidelberg, Jura studiert, machte aber seine Karriere als Hochschullehrer im Fach „Strafrecht“ an der Universität Bern, der Hauptstadt der Schweiz. Auch außerhalb der Universität rechtspolitisch stark engagiert, war Gretener in der Schweiz einer der herausragenden Vertreter seines Faches.

Im Jahre 1900 wechselte er an die Universität Breslau auf einen Lehrstuhl mit einer ungewöhnlichen rechtswissenschaftlichen Breite, nämlich für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Völkerrecht. Obwohl Gretener persönlich die Grundwerte der schweizerischen Verfassung, nämlich Republikanismus, Freiheitlichkeit und Demokratie, repräsentierte und deswegen in politischer Hinsicht wohl eher am Rande der Breslauer Universität stand, wählte die Fakultät ihn für eine Amtszeit zum Dekan.

Die ausgeprägte liberale und demokratische Einstellung und das in thematischer Hinsicht breite wissenschaftliche Profil Greteners dürften den politisch stark von seiner Mutter beeinflussten Armin T. Wegner besonders angesprochen haben, und es ist zu vermuten, dass er auf Empfehlung Greteners für ein Semester zum Studium nach Zürich, also in die Schweiz, gegangen ist.

Auch der Umstand, dass Wegner in der Schlussphase seines Jurastudiums an die Universität Berlin wechselte und bei Prof. Franz von Liszt studierte⁴, dürfte dem Einfluss seines Breslauer Lehrers zuzuschreiben sein.

³ [https://www.chamapedia.ch/wiki/Gretener_Xaver_Severin_\(1852%20%80%931933\)](https://www.chamapedia.ch/wiki/Gretener_Xaver_Severin_(1852%20%80%931933)).

⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Franz_von_Liszt.

Franz von Liszt⁵ war einer der berühmtesten Strafrechtler und Völkerrechtler seiner Zeit mit starkem Einfluss weit über die Grenzen Deutschlands hinaus. Entgegen der damals in der Theorie des Strafrechts und in der Kriminologie - nicht nur in Deutschland - dominanten Lehre, dass Zweck der Strafe die Vergeltung für das begangene Verbrechen sei, vertrat Franz von Liszt mit starkem Engagement und intellektueller Brillanz eine andere, damals in der Strafrechtswissenschaft noch völlig in der Minderheit befindliche Meinung. Ausgehend von einer ausgeprägt humanistischen Strafrechtstheorie lehrte v. Liszt, dass der Zweck der Strafe an erster Stelle die Resozialisierung des Täters sein müsse. Der Vollzug der Strafe müsse in den Anstalten so organisiert und ausgerichtet werden, dass der Straftäter auf den Weg der Besserung geführt werde und die Chance bekomme, nach Abbüßung seiner Strafe zu seinem eigenen Vorteil, aber letztlich auch im Interesse des Staates ein normales, unbescholtene Leben in der Gesellschaft zu führen.

Die beiden wichtigsten akademischen Lehrer Armin T. Wegners hatten noch eine weitere, bedeutende Gemeinsamkeit: Franz von Liszt war Anhänger eines progressiven politischen Liberalismus im deutschen Kaiserreich. In dieser Hinsicht überragte er seinen Breslauer Kollegen Xaver Gretener freilich bei weitem. Denn im Jahre 1900 wurde Franz von Liszt in Berlin Mitglied und Abgeordneter der Freisinnigen Volkspartei⁶. Sie bildete den linken Flügel des politischen Liberalismus in Deutschland und stand in Opposition zur kaiserlichen Regierung. Im Jahre 1912, als Wegner bei ihm studierte, wurde Franz von Liszt für die Partei in Berlin in den Reichstag gewählt.

Im Ergebnis stand Armin T. Wegner seit Beginn seines Jura-Studiums in Breslau unter einem sehr starken und ziemlich homogenen humanistischen und liberalen politischen Einfluss seiner Mutter sowie seiner akademischen Lehrer Xaver Gretener und Franz von Liszt.

Armin T. Wegners Dissertation „Der Streik im Strafrecht“

Das Thema der Dissertation, das Professor Gretener Armin T. Wegner zur Aufgabe gemacht hat, und die Betreuung seines Doktoranden lassen vermuten, dass Gretener nicht nur ein liberaler Geist, sondern auch in Fragen der Sozialpolitik ein fortschrittlich denkender kritischer Wissenschaftler war. Denn das Thema der Dissertation war damals in Deutschland nicht nur zwischen den politischen Parteien heftig umstritten, sondern wurde auch in der Rechtswissenschaft und insbesondere unter den Spezialisten für Strafrecht kontrovers diskutiert. Es gehörte deswegen ein gewisser Mut dazu, als junger und völlig unbekannter Jurist, welcher

⁵ Der in Wien geborene Franz von Liszt war ein bedeutend jüngerer Vetter des gleichnamigen und gleichfalls in Österreich geborenen weltberühmten Pianisten und Komponisten Franz von Liszt (1811-1886).

⁶ [Freisinnige Volkspartei – Wikipedia](#). Die Freisinnige Volkspartei hatte Schwesterparteien auch in der Schweiz und in Österreich. Nach der Fusion mit weiteren linksliberalen Parteien (1910) setzte sie ihre Arbeit unter dem Namen „Fortschrittliche Volkspartei“ fort. Siehe dazu: [Fortschrittliche Volkspartei – Wikipedia](#).

Armin T. Wegner war, ein so umstrittenes Thema zu behandeln. Die Art und Weise der Behandlung des Themas zeigt in beeindruckender Weise, dass Armin T. Wegner trotz seines noch jugendlichen Alters das dafür nötige Selbstbewusstsein besaß.

Einer der Hauptstreitpunkte, den das Thema „Der Streik im Strafrecht“ in juristischer Hinsicht aufwarf, war die Frage, ob das gesetzliche Verbot, andere Arbeitnehmer im Betrieb durch Ausübung irgendeines physischen oder psychischen Druckes, also zum Beispiel durch Agitation und Propaganda, zur Niederlegung der Arbeit und damit zur Verletzung ihres Arbeitsvertrages zu veranlassen, mit der sogenannten Koalitionsfreiheit das heißt, mit dem Grundrecht vereinbar war, sich mit anderen Arbeitnehmern zu Gewerkschaften zusammenzuschließen und gemeinsam durch Streik für höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen zu kämpfen.

Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit war im Prinzip schon damals vom deutschen Verfassungs- und Staatsrecht anerkannt. Das umstrittene Verbot war in § 153 der Gewerbeordnung von 1869 verankert, die im ganzen Deutschen Reich galt. Armin T. Wegner setzte sich kritisch sowohl mit der arbeitnehmerfeindlichen Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts zu § 153, als auch mit den Meinungen derjenigen Strafrechtslehrer auseinander, die die verbotsfreundliche Rechtsprechung des Reichsgerichts unterstützten. Scharfsinnig deckte er die Schwächen in den Urteilen des Reichsgerichts und in den Positionen der Strafrechtswissenschaft auf und trat mit klaren und überzeugenden Argumenten für die Abschaffung des strafrechtlichen Verbots, also für die Aufhebung des § 153, ein. In diesem Sinne nahm Wegner zugunsten einer damals im Reichstag diskutierten Reform der Gewerbeordnung und des Strafrechts Stellung. Kurzum: Wegner erweist sich in seiner Dissertation als ein selbständiger, unabhängiger Denker. Ihre Bewertung mit der Note „summa cum laude“ (lateinisch: „Mit höchstem Lob“), d. h. „mit Auszeichnung“, beruht offensichtlich auch darauf!

Wegner griff bei seiner Untersuchung des Streikproblems thematisch weit aus; denn er beschränkte sich nicht auf eine trockene Darstellung der nur in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften, sondern zog zum Vergleich auch die Regelungen des Streikproblems in anderen bedeutenden Industriestaaten heran, namentlich in den USA, in England, Frankreich und in der Schweiz. Wegner ging aber noch weiter, denn über die Analyse der Rechtsvorschriften hinaus warf er auch kritische Blicke auf die hinter ihnen stehenden sozialen Interessen und politischen Ideen der damals in Deutschland herrschenden Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Über seine eigene politische Position in jenen Konflikten ließ Armin T. Wegner den Leser seiner Dissertation nicht im Unklaren: Er ergriff entschieden Partei für die im kapitalistischen Wirtschaftssystem sozial schwächere Seite, also für die Arbeitnehmer gegenüber den Unternehmern und Eigentümern der Betriebe und Fabriken. Wegner argumentierte dabei nicht von marxistischen, sozialistischen Positionen aus, wie sie damals im Reichstag von der Sozialdemokratischen Partei

vertreten wurden, sondern aufgrund seiner persönlichen humanistischen Überzeugungen und Auffassungen von sozialer Gerechtigkeit in der modernen Industriegesellschaft. Dabei zeugt die Dissertation eindrucksvoll von der intellektuellen Selbständigkeit und Unbestechlichkeit sowie von der juristischen Urteilskraft Armin T. Wegners. Er erweist sich damit als ein würdiger Schüler seiner beiden bedeutenden akademischen Lehrer!

Es waren diese charakterlichen Eigenschaften, die es nicht als Zufall erscheinen lassen, dass Armin T. Wegner die Vernichtung des armenischen Volkes im Osmanischen Reich als Zeitzeuge und Augenzeuge später nicht nur aufs Schärfste verurteilt, sondern das monströse Verbrechen auch als Erster auf einen präzisen juristischen Begriff gebracht hat.

Armin T. Wegners Prägung des Begriffes „Volksmord“

Armin T. Wegner hat die Massaker, Vertreibungen und Todesmärsche, kurz, die Vernichtung des armenischen Volkes in Anatolien und Syrien schon 1916 auf den Begriff des „Volksmords“ gebracht. Veröffentlicht hat er das aber erst 1920, also nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, in dem Buch „Im Hause der Glückseligkeit. Aufzeichnungen aus der Türkei“⁷. Die darin publizierten Skizzen wurden aber, wie Wegner ausdrücklich vermerkt hat, schon „1915/16 auf türkischer Erde geschrieben“, also in der Zeit, als sich Armin T. Wegner als Sanitätsoffizier in der Türkei befand. Die Skizzen oder Miniaturen standen also zeitlich in nächster Nähe zu den Vorgängen des „Volksmords“.

In den Skizzen liefert Wegner sympathische Porträts der türkischen Landbevölkerung, ihrer bäuerlichen Einfachheit, Schlichtheit und Gutmütigkeit. Dazu stehen die Hoheitsträger des Osmanischen Staates, Beamte und Soldaten, in einem scharfen negativen Kontrast, und als deren Opfer erscheinen die Armenier. Wegner weist auf den „Auszug des armenischen Volkes in die Wüste“ hin⁸ und verbindet das aktuelle Geschehen im Weltkrieg mit der Erinnerung an „den **Volksmord** Abdul Hamids“, dem im Jahre 1909 in Kilikien 20.000 Armenier zum Opfer gefallen waren⁹. Er erhebt Anklage gegen „die junge Türkei“ unter „Enver, dem Revolutionär“, also gegen die kurz zuvor an die Macht gelangten Jungtürken.

Wegner verwendet das Wort „Volksmord“, wie der Text zeigt, eher beiläufig, gleichsam literarisch, ohne die geringste Andeutung einer rechtswissenschaftlichen Vertiefung, was man bei seiner Ausbildung zum Strafrechtler eigentlich hätte erwarten können. Gleichwohl ist es erstaunlich und daher besonders hervorzuheben, dass Armin T. Wegner die berüchtigten Massaker an den Armeniern in Kilikien als „Volksmord“ bezeichnet und mit dem aktuellen Geschehen im Weltkrieg in Verbindung bringt, deren Zeuge er wurde.

⁷ „Im Hause der Glückseligkeit. Aufzeichnungen aus der Türkei“, Sibyllen-Verlag, Dresden 1920, 212 Seiten.

⁸ A. a. O. S. 163.

⁹ A. a. O. S. 164.

Kraft seiner sensiblen Wahrnehmung jener Vernichtungsaktionen kam Armin T. Wegner – im Ansatz - zu derselben sprachlichen Bezeichnung, die der polnisch-jüdische Jurist Raphael Lemkin im Jahre 1944 für den Mord an den europäischen Juden geprägt hat – genocide - und der seither ein zentraler Begriff des Völkerrechts, des Völkerstrafrechts und der internationalen Politik geworden ist¹⁰!

Ebenso wie das Wort „Volksmord“ steht der Begriff und Straftatbestand des „Genozids“ im Singular. Dessen deutsche Übersetzung mit einem Plural - „Völkermord“ – stimmt seltsamerweise mit Lemkins Begriff „genocide“ nicht überein. Anders dagegen der von Armin T. Wegner geprägte Begriff „Volksmord“! Er trifft das verbrecherische Geschehen exakt, denn es geht bei dem Verbrechen immer um ein einzelnes, ein bestimmtes Volk oder um eine bestimmte „ethnische“, „nationale“ oder „religiöse Gruppe“.

Auch wenn er es nicht rechtswissenschaftlich begründet und näher dargelegt hat, ist es doch offenkundig, dass Armin T. Wegner zu der Bildung des Wortes „Volksmord“, das in der deutschen Sprache bis dahin nicht existiert hat, durch seine Kompetenz als promovierter Strafrechtler gebracht worden ist. Die in dieser Wort- und Begriffsbildung liegende Leistung Wegners ist sowohl der Philologie als auch der Rechtswissenschaft bislang verborgen geblieben. Ursächlich dafür war Wegner selbst, denn er hat den von ihm geprägten Begriff in seinen folgenden Publikationen nicht mehr verwendet. Das mag überraschen. Aber Armin T. Wegner verstand sich, wie er selbst betonte, als Dichter und Schriftsteller, der er immer werden wollte und auch geworden ist, und nicht als wissenschaftlich geschulter Jurist¹¹! Da auch kein anderer deutscher Autor und Kenner des Osmanischen Reiches¹² die Vernichtung der Armenier in Anatolien und Syrien während des Ersten Weltkrieges auf den einfachen und sich eigentlich aufdrängenden Begriff des „Volksmordes“ gebracht hat, hat das Wort bis zum heutigen Tage keinen Eingang in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch gefunden¹³. Darin spiegelt sich die bittere politische Tatsache wider, dass im Verlauf der 1920er Jahre und erst recht in den 1930er Jahren unter dem Nazi-Regime die Vernichtung des armenischen Volkes im Osmanischen Reich in der Publizistik Deutschlands in der Regel gerechtfertigt wurde, sofern man darüber überhaupt noch geschrieben hat.

Es ist sehr zu bedauern, dass Armin T. Wegner nach dem Ende des Weltkrieges und in der Weimarer Republik den von ihm geprägten und eingängigen Begriff des „Volksmords“ nicht mit seiner doppelten Autorität als Augenzeuge der Verbrechen und als promovierter Kenner des Strafrechts offensiv im deutschsprachigen Raum

¹⁰ Axis Rule in Occupied Europe, Washington D.C. 1944.

¹¹ Siehe dazu seinen kurzen Lebenslauf am Ende, oben unter Anm. 1.

¹² Es liegt nahe, an Johannes Lepsius zu denken, aber Lepsius ist schon bald nach dem Ende des Weltkrieges nicht mehr publizistisch hervorgetreten und 1926 verstorben.

¹³ Das gilt bis in die Gegenwart. Siehe statt vieler Autoren, die über den Völkermord an den Armeniern geschrieben und schreiben, nur Gottschlich, Jürgen: Beihilfe zum Völkermord. Deutschlands Rolle bei der Vernichtung der Armenier, 2. Auflage Berlin 2015.

Mitteleuropas publizistisch vertreten und verbreitet hat. Die Vernichtung des armenischen Volkes in der Türkei hätte als das erstmals im 20. Jahrhundert an der Menschheit begangene schrecklichste Massenverbrechen unter dem so treffenden Begriff des „Volksmords“ wahrscheinlich breite Aufmerksamkeit, auch über die Grenzen Europas hinaus, gefunden. Möglicherweise wäre unter der Ägide des 1919 gegründeten Völkerbundes der „Volksmord“ an den Armeniern auf internationalen Strafrechtskonferenzen gebührend diskutiert und schon damals scharf verurteilt worden¹⁴.

Dazu ist es nicht gekommen. Es blieb, wie bemerkt, dem engagierten polnisch-jüdischen „Pionier“ und Vorkämpfer des Völkerstrafrechts, Raphael Lemkin, vorbehalten, das gegenüber den Armeniern noch monströsere Massenverbrechen des Nazi-Regimes an den europäischen Juden in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten Europas auf den von ihm geprägten Begriff des „genocide“ zu bringen und der internationalen Ächtung dieses Massenverbrechens zum Durchbruch zu verhelfen. „Genocide“ umschloss auch den „Volksmord“ an den Armeniern. Von ihm hatte Raphael Lemkin als Beobachter des Mordprozesses an Talaat Pascha 1921 vor dem Landgericht in Berlin Moabit hinreichend Kenntnis¹⁵. Jener Prozess hat auf ihn einen tiefen, ja einen so starken Eindruck gemacht, dass er sich entschloss, Jura zu studieren. Davon zeugt die folgende Notiz zu seiner Biographie¹⁶: „Lemkin war auf den Gerichtsprozess gegen Tehlirian, der in Berlin wegen Mordes angeklagt war, durch eine kurze Zeitungsnotiz aufmerksam geworden. Durch einen seiner Professoren erfuhr er, dass es Armeniern in Deutschland nicht möglich war, Talaat vor Gericht zu bringen. Das Konzept staatlicher Souveränität machte es nicht möglich, einen Mann wegen seiner Verantwortung für einen Völkermord in einem anderen Land zu verurteilen. Für

¹⁴ Zur Entwicklung des Völkerstrafrechts nach dem Ersten Weltkrieg siehe: Schabas, William A. Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003, S. 32 ff.; englische Ausgabe: Genocide in International Law, Cambridge 2000, p. 29 ff.

¹⁵ Wegner, Armin T. (Hrsg.): Der Prozess Talaat Pascha. Stenographischer Bericht über die Verhandlung gegen den des Mordes an Talaat Pascha angeklagten armenischen Studenten Salomon Teilirian vor dem Schwurgericht des Landgerichts zu Berlin“, Berlin 1921; neu herausgegeben im Auftrage der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ (Göttingen) von Tessa Hofmann unter dem Titel „Der Völkermord an den Armeniern vor Gericht. Der Prozeß Talaat Pascha“, Göttingen 1980.

¹⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Raphael_Lemkin. Noch ausführlicher ist der Eintrag in der englischen Ausgabe von wikipedia: „After reading about the 1921 [assassination of Talat Pasha](#), the main perpetrator of the Armenian genocide, in Berlin by [Soghomon Tehlirian](#), Lemkin asked Professor [Juliusz Makarewicz](#) [pl] why Talat Pasha could not have been tried for his crimes in a German court. Makarewicz, a national-conservative who believed that Jews and Ukrainians should be expelled from Poland if they refused to assimilate, answered that the doctrine of [state sovereignty](#) gave governments the right to conduct internal affairs as they saw fit: ‘Consider the case of a farmer who owns a flock of chickens. He kills them, and this is his business. If you interfere, you are trespassing.’ Lemkin replied, ‘But the Armenians are not chickens.’ His eventual conclusion was that ‘Sovereignty, I argued, cannot be conceived as the right to kill millions of innocent people.’ Lemkin then moved on to [Heidelberg University](#) in Germany to study philosophy, returning to Lwów to study law in 1926.”

Lemkin war dies der Anlass, sein Studienfach zu wechseln und Recht zu studieren.“

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg und nach dem „Volksmord“ an den Juden war die Zeit augenscheinlich dafür reif, „Volksmord“ förmlich zu verurteilen und international zu ächten. Raphael Lemkin konnte darauf entscheidenden Einfluss nehmen: Am 9. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der 1945 gegründeten Weltorganisation der Vereinten Nationen die „Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Genozid-Verbrechens“¹⁷. Die Konvention war keine unverbindliche moralisch-politische Deklaration, sondern ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag und als solcher in juristischer Hinsicht ein (erster) Durchbruch zur Ächtung von „Volksmord“.

Dabei blieb es nicht. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und des kommunistischen Bundesstaates Jugoslawien erfuhr das Völkerstrafrecht durch das Ende des Ost-West-Konfliktes einen starken und nun entscheidenden (zweiten) Entwicklungsschub: Am 17. Juli 1998 wurde in Rom das Statut des schon in der Genozid-Konvention von 1948 vorgesehenen Internationalen Strafgerichtshofes verabschiedet. Es ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Das Gericht hat seinen Sitz in Den Haag, der Hauptstadt der Niederlande. Art. 6 des Statuts erklärt „Genozid“ zum schwersten Verbrechen des Völkerstrafrechts¹⁸!

Schluss

Armin T. Wegner (1886-1978) hat sich nicht nur durch seine wertvollen Augenzeugenberichte und Dokumentierungen des Völkermords an den Armeniern hervorgetan, sondern er hat den Völkermord auch aus juristischer Hinsicht vielfach betrachtet.

Als Sanitätsoffizier während des Weltkrieges im Osmanischen Reich und als Augenzeuge hat Wegner die Vernichtung der Armenier mit dem von ihm geprägten Begriff „Volksmord“ und damit bereits 1916 das auf den Begriff gebracht, was Raphael Lemkin 1944 mit Blick auf die Vernichtung sowohl der Armenier im Ersten Weltkrieg als auch der europäischen Juden durch das Nazi-Regime im Zweiten Weltkrieg mit dem Begriff „genocide“ bezeichnet hat. Der von Lemkin definierte Begriff ist in das Völkerrecht eingegangen und seit 1948 weltweit verbindlich geworden.

Literatur:

1. Gottschlich, Jürgen: Beihilfe zum Völkermord. Deutschlands Rolle bei der Vernichtung der Armenier, 2. Auflage Berlin 2015.
2. Lemkin, Raphael: Axis Rule in Occupied Europe, Washington D.C. 1944.

¹⁷ Quelle: United Nations Treaties Series (UNTS) Band 78, S. 277.

¹⁸ [International Criminal Court - Wikipedia](#)

3. Nickisch, Reinhard: Armin T. Wegner. Ein Dichter gegen die Macht. Grundlinien einer Biographie des Expressionisten und Weltreporters Armin T. Wegner (1886-1978), Wuppertal 1982.
4. Schabas, William A. Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003, englische Ausgabe: Genocide in International Law. The Crime of Crimes, 3-rd ed., Cambridge University Press 2025.
5. Wegner, Armin T: Der Streik im Strafrecht, Melle (bei Hannover) 1913.
6. Wegner, Armin T.: „Im Hause der Glückseligkeit. Aufzeichnungen aus der Türkei“, Sibyllen-Verlag, Dresden 1920.
7. Wegner, Armin T. (Hrsg.): Der Prozess Talaat Pascha. Stenographischer Bericht über die Verhandlung gegen den des Mordes an Talaat Pascha angeklagten armenischen Studenten Salomon Teilirian vor dem Schwurgericht des Landgerichts zu Berlin“, Berlin 1921; neu herausgegeben im Auftrage der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ (Göttingen) von Tessa Hofmann unter dem Titel „Der Völkermord an den Armeniern vor Gericht. Der Prozeß Talaat Pascha“, Göttingen 1980.
8. Wernicke-Rothmayer, Johanna: Armin T. Wegner. Gesellschaftserfahrung und literarisches Werk, Frankfurt a.M. 1982.

Wikipedia-Einträge:

[https://www.chamapedia.ch/wiki/Gretener_Xaver_Severin_\(1852%CE%80%931933\)](https://www.chamapedia.ch/wiki/Gretener_Xaver_Severin_(1852%CE%80%931933)).
https://de.wikipedia.org/wiki/Franz_von_Liszt.
Fortschrittliche Volkspartei – Wikipedia.
https://de.wikipedia.org/wiki/Raphael_Lemkin;

Eintrag in Englisch:

https://en.wikipedia.org/wiki/Raphael_Lemkin.
International Criminal Court - Wikipedia

Conflict of Interests

The author declares no ethical issues or conflicts of interest in this research.

Ethical Standards

The author affirms this research did not involve human subjects.